

Feldstein H.

Als Manuskript gedruckt.



ARCHIWUM  
LEGIONÓW  
i N. K. N.

NR 1271

## DER ANTEIL GALIZIENS

### an dem oesterreichischen Staatshaushalte.

(Separatabdruck aus einem im Drucke befindlichen Aufsätze: „Beiträge zu einer Vermögens- und Zahlungsbilanz Galiziens“)

von

Ing. Herman Feldstein.

Der Anteil Galiziens an dem Staatshaushalte Oesterreichs\*) kann zum Teile genau abgedeutert, zum Teile aber nur nach einem aufzustellenden Schlüssel berechnet werden. — Alle jene Ausgaben des österreichischen Staates, welche, wie die Zivilliste, die Zentralverwaltung, die gemeinsamen Angelegenheiten, die Staatsschulden, die Zollverwaltung und die allgemeinen staatlichen Einrichtungen allen Kronländern gemeinschaftlich dienen, belasten auch alle Kronländer gemeinschaftlich und ihre Aufteilung auf die Kronländer könnte nur nach einem aufzustellenden Schlüssel erfolgen. — Die Feststellung eines gerechten Schlüssels für diese Aufteilung, mag sie auch schwierig erscheinen, ist für die Aufstellung des Anteiles Galiziens am österreichischen Staatshaushalte indessen nicht zu umgehen.

Galizien hat einen Flächenraum von 7,849.991 Hektar oder 26.16% der gesamten Fläche Oesterreichs (30,000.661 Hektar). Nach der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 hatte Galizien eine Zivilbevölkerung von 7,962.426, was 28.10% der gesamten Bevölkerung Oesterreichs (28,324.940) ausmacht.

Das Einkommen aber der Bevölkerung Galiziens sowohl der landwirtschaftlichen, als auch der gewerblichen, steht hinter demjenigen in den anderen Kronländern zurück, was namentlich im Vergleiche mit Niederösterreich (cca 6.6% der Gesamtfläche und 12.33% der gesamten Zivilbevölkerung Oesterreichs), wo sich der Sitz der Zentralverwaltung des Staates befindet, besonders zum Ausdrucke kommt.

Die österreichische Steuergesetzgebung ist bestrebt, das Einkommen zu fassen und sind alle österreichischen direkten Steuern mehr oder weniger Ertrag- und Einkommensteuern; so sind Grund- und Gebäudesteuer, zum Teile aber auch die allgemeine Erwerbsteuer Ertragssteuern, die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen, die Personaleinkommen-, Renten- und Besoldungssteuer reine Einkommensteuer. Das Ergebnis aller dieser Steuern zusammen trifft das gesamte Einkommen der Bevölkerung und je höher das Einkommen der Bevölkerung eines Landes, desto grösser wird das Ergebnis der dieser Bevölkerung auferlegten und entnommenen direkten Steuern. Das Gesamtergebnis aller direk-

\*) Dr. Stanisław Głabiński: „Samodzielność finansowa Galicyi“ („Die finanzielle Selbstständigkeit Galiziens“) — Lwów 1906 und „Idea samodzielności a finanse Galicyi“ („Selbstständigkeit und Finanzen Galiziens“) — Lwów 1902 widmet diesem Gegenstande eingehende Studien. Dem Zwecke dieser Studien entsprechend bewegen sich die Betrachtungen Głabiński's in anderen Richtungslinien, als die vorliegende Arbeit. Seine Berechnung des Anteiles Galiziens an den unteilbaren Staatsausgaben ergibt einen Schlüssel von 10%, während der in dieser Arbeit ermittelte Schlüssel — wie es im weiteren Verlaufe unserer Arbeit dargetan wird — 9% beträgt.





ten Steuern bringt die Steuerleistungsfähigkeit eines Landes am richtigsten und vollendetesten zum Ausdruck und da die Aufteilung der Lasten des Staatshaushaltes auf die Länder gerechter Weise nach ihrer Steuerleistungsfähigkeit zu bemessen ist, ergibt das Verhältnis der Steuerleistungsfähigkeit Galiziens zur Leistungsfähigkeit des Staates den Schlüssel für eine solche Aufteilung.

Die pro 1912 in Vorschreibung gebrachten direkten Steuern betragen (in Kronen):

Steuerart	Insgesamt in Oesterreich	Prozent	in Galizien	Prozent	In Niederösterreich	Prozent
Grundsteuer . . . . .	69,259.251	100	10,491.878	15·15	8,089.189	11·68
Gebäudesteuer . . . . .	138,596.497	100	14,171.875	10·22	60,788.293	43·86
Allgemeine Erwerbsteuer	40,240.401	100	2,754.026	6·84	14,196.254	35·28
Rentensteuer . . . . .	13,078.668	100	1,348.915	10·31	4,423.099	34·58
<b>Nettoertrag im Jahre 1911.</b>						
Erwerbsteuer der der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen . . . . .	65,147.818	100	3,417.977	5·25	24,671.962	37·87
Erwerbsteuer von Hausierergewerben . . . . .	187.410	100	8.092	4·33	28.588	15·25
Personaleinkommensteuer	90,949.590	100	6,225.814	6·84	43,981.165	48·28
Besoldungssteuer . . . . .	4,430.828	100	202.923	4·58	2,724.627	61·49
Vorschreibung 1912 zusammen . . . . .	421,890.463	100	38,621.500	9·15	158,903.177	37·76
Der <b>Nettoertrag</b> aller direkten Steuern im Jahre 1911 (ohne Executionsgebühren u. Verzugszinsen) d. i. nach Abzug der unter diesem Titel verrechneten Ausgaben . . . . .	377,790.252	100	33,346.329	8·78	147,300.245	38·78

Der Umstand, dass die Hauptstadt des Staates sich in Niederösterreich befindet, dass dort die Zentralverwaltung ihren Sitz hat und auch die grössten Finanzinstitute und die Verwaltung vieler grossen privaten Unternehmungen, erklärt es, dass Niederösterreich am Ertrage der Personaleinkommesteuer mit nahezu der Hälfte (48·28%), der Besoldungssteuer mit nahezu zwei Drittel (61·49%) der Erwerb- und Rentensteuer, wie überhaupt aller direkten Steuern Oesterreichs mit weit mehr, als einem Drittel teilnimmt. Es soll hier keine müssige Auseinandersetzung versucht werden, aber die Behauptung bedarf keiner Begründung, dass zur Steuerkraft der Hauptstadt alle Länder, die Bevölkerung des gesamten Staates beiträgt und mittelbar auch daran teil hat, was ebenso für die Hauptstadt des österreichischen Staates, wie für die eines jeden anderen Geltung hat

Dem gegenüber müsste das Kronland, in welchem sich die Hauptstadt befindet, sollte theoretisch eine Aufteilung jener Staatsausgaben, welche allgemeinen Staatszwecken dienen, auf die einzelnen Kronländer erfolgen, einen grösseren Anteil an diesen Ausgaben haben, als er ihm sonst zufolge seiner Flächengrösse oder seiner Bevölkerungszahl zukommen würde. Geniesst ja dieses Kronland die grossen wirtschaftlichen Vorteile, welche der Sitz der Zentralverwaltung mit sich bringt, und hat in erster Reihe diesen Vorteilen seine bevorzugte wirtschaftliche Lage, welche in seiner Steuerkraft Ausdruck findet, zu verdanken. Die allgemeinen staatlichen Ausgaben, jene, welche nicht direkte Zuwendungen an die einzelnen Kronländer sind, dienen wohl dem gesamten Staate, aber — abgesehen von den



besonderen Vorteilen des Zentrums des Staates — ist es nur recht und billig, dass die Verrechnung dieser allgemeinen Ausgaben — wenn sie vorgenommen wird — nach dem Schlüssel der wirtschaftlichen Kraft, der Ertragsfähigkeit der einzelnen Kronländer erfolgt. Auch die einzelnen Kronländer haben das Recht auf eine moderne soziale Behandlung nach Massgabe ihrer Steuerleistungsfähigkeit und ihrer Steuerkraft.

Die Ergebnisse der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer allein sind in Galizien im Vergleiche mit allen anderen Kronländern die ungünstigsten. In Bezug auf die Anzahl der Zensiten in Prozenten der Gesamtzahl der Bevölkerung des Landes steht Galizien (1911) mit 1·44%, gegenüber 4·96% in ganz Oesterreich und 13·82% in Niederösterreich, als auch in Bezug auf die zur Personaleinkommesteuer herangezogene Bevölkerung in Prozenten der Gesamtbevölkerung des Landes mit 4·64% gegenüber 14·96% in ganz Oesterreich und 38·45% in Niederösterreich, unter allen Kronländern an letzter Stelle. Die systematische wirtschaftliche Vernachlässigung Galiziens, seitdem dieses Land Oesterreich angehört, kommt in diesen die Verarmung der Landes kennzeichnenden Ziffern zum Ausdruck. Galizien trägt auch zum Gesamtertrage Oesterreichs an diesen Steuern nur 6·74% (Niederösterreich 48·97%) bei; der Beitrag an der allgemeinen Eerwerbsteuer (6·84%) stimmt damit überein. Nachdem aber auch die anderen direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Rentensteuer) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes kennzeichnen, wodurch sich der Anteil Galiziens auf 8·78% des Gesamtergebnisses aller direkten Steuern in Oesterreich im Jahre 1911 erhöht, der Durchschnitt aber des Jahrzehntes 1902/1911 dieses Anteiles rund 9% ausmacht, erscheint es als gerecht und billig die allgemeinen Ausgaben des Staates, sofern sie nicht direkt Galizien zugewendet worden sind, mit 9% diesem Kronlande als Beteiligung an den Staatsausgaben in Rechnung zu bringen.

Dem gegenüber sind natürlich bei Berechnung der Anteilnahme Galiziens am Staatshaushalte alle jene Staatseinnahmen, welche nicht aus diesem Kronlande fließen, auch nach demselben Schlüssel aufzuteilen, da bei Aufteilung sowohl dieser Ausgaben, als auch dieser Einnahmen selbstverständlich in gleicher Weise vorgegangen werden muss. Es sollen alle jenen Ausgaben und Einnahmen, welche nicht direkt, sondern nach dem obigen Schlüssel aufzuteilen sind, die unteilbaren Einnahmen, mit A., jene, welche direkt aufgeteilt werden können, mit B., bezeichnet werden.



Der Staatsvoranschlag pro 1913 enthält im Ausgabenetat folgende Titel:

Gegenstand	Gesamtbetrag in Österreich in Kronem		Hievon entfällt direkt auf Galizien*) in Kronen von der Summe unter B.
	A.	B.	
I. Allerhöchster Hofstaat . . .	11,300.000		
II. Kabinetts-Kanzlei . . . . .	193.519		
III. Reichsrat . . . . .	4,181.766		
IV. Reichsgericht . . . . .	71.195		
V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof . . . . .	5,873.038		
VI. Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten . . . . .	427,634.787		
VII. Ministerium des Innern . . .	5,926.446	53,293.209	6,981.629
VIII. Landesverteidigungsministerium	77,630.623	31,318.573	8,289.938
IX. Ministerium für Kultus und Unterricht . . . . .	2,502.184	119,175.764	25,382.193
X. Finanzministerium . . . . .	686,613.938	196,181.029	37,161.831
XI. Handelsministerium . . . . .	57,879.310	186,717.266	16,742.625
XII. Eisenbahnministerium . . . .	840,724.220		
XIII. Ackerbauministerium . . . .	30,061.226	32,653.505	7,955.803
XIV. Justizministerium . . . . .	2,737.371	87,930.170	25,855.510
XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten . . . . .	9,431.432	108,482.849	29,474.123
XVI. Staatsgebäudeverwaltung . .		4,873.914	696.747
XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen . . . . .		26,076.349	5,586.845
XVIII. Oberster Rechnungshof . .	719.900		
XIX. Pensionsetat . . . . .	18.983	127,000.000	19,738.840
Summe . . . . .		973,702.588	181,826.084
	2.163,499.978		194,714.998
Summe der Ausgaben nach dem Staatsvoranschlage pro 1913 . . . . .		3.137,202.566	376,541.082

\*) Podręcznik statystyki Galicyi, wydany przez Krajowe biuro statystyczne pod redakcją Dra Tadeusza Pilata, tom IX. Lwów 1913 (Handbuch der Statistik Galiziens, herausgegeben vom Landesstatistischen Bureau unter Redaktion Dr. Tadeusz Pilat, IX. Band, Lemberg 1913).



Im Einnahmenetat pro 1913 stellt sich die Aufteilung, wie folgt:

Gegenstand	Gesamtbetrag in Österreich in Kronen		Hievon entfällt auf Galizien*) in Kronen von der Summe un er
	A.	B.	B.
V. Ministerrat und Verwaltungsgerechtshof . . . . .	3,447.100		
VII. Ministerium des Innern . . . . .	256.775	2,144.244	53.571
VIII. Landesverteidigungsministerium	835.410	878.101	711.397
IX. Ministerium für Kultus und Unterricht . . . . .	33.000	18,250.490	3,995.812
X. Finanzministerium . . . . .	843,705.184	1 051,621.967	141,422.882
XI. Handelsministerium . . . . .	24,347.970	212,238.000	21,764.100
XII. Eisenbahnministerium . . . . .	887,714.940		
XIII. Ackerbauministerium . . . . .	199.416	24,388.560	8,706.080
XIV. Justizministerium . . . . .		4,753.138	941.700
XV. Ministerium für öffentliche Arbeiten . . . . .	2,448.640	48,108.991	18,272.539
XVI. Staatsgebäudeverwaltung . . . . .		829.364	40.157
XVII. Neubauten, Bauregie, Adaptierungen . . . . .		437.422	26.000
XIX. Pensionsetat . . . . .	10,802.827		
Summe . . . . .		1 363,690.277	195,934.238
	1,773,791.262		159,641.213
Summe der Einnahmen nach dem Staatsvoranschläge pro 1913 . . . . .		3.137,415.539	355,575.452
was gegenüber den Ausgaben mit . . . . .			<u>376,541.082</u>
einen Betrag von . . . . .			20,965.630

oder rund 21 Millionen Kronen ergibt, mit welchem der Staat zu den auf Galizien entfallenden Ausgaben beisteuert.

Dort, wo sich die auf Galizien entfallenden allgemeinen Ausgaben oder Einnahmen (A.) annähernd absondern lassen, bewirkt dieses Ergebnis eine Verschiebung. So beträgt die unter den allgemeinen Einnahmen (A.) des Finanzministeriums ausgewiesene Einzelpost der Verzehrungssteuern 392,800.000 K., wovon nach dem Schlüssel von 9% auf Galizien 35,352.000 K. in Rechnung gestellt wurden, während die tatsächlichen Einnahmen aus der Verzehrungssteuer in Galizien im Jahre 1911, wie nachstehend betragen haben:

Das Ergebnis der Spiritussteuer . . . . .	37,324.696 K
Presshefesteuer . . . . .	51.104 „
Weinsteuer . . . . .	294.365 „
Biersteuer . . . . .	6,522.671 „
Fleischsteuer . . . . .	2,316.033 „
Zuckersteuer . . . . .	7,149.321 „
Naphtasteuer . . . . .	15,666.439 „
anderen Verzehrungssteuern . . . . .	1,462.355 „
diversen . . . . .	<u>41.372 „</u>
zusammen	70,828.356 K

was, ohne die Ertragssteigerung pro 1913 zu berücksichtigen, 35,476.356 Kronen mehr ergibt, als der nach dem Schlüssel von 9% angenommene auf Galizien entfallende Betrag.

Von den Einnahmen der Zollverwaltung (unter Kolonne B. Finanzministerium) mit 5,965.800 K konnten nur 2.500 K als

\*) Podręcznik Statystyki Galicyi (a. a. O.).



direkt auf Galizien entfallend nachgewiesen werden, während nach dem Schlüssel von 9% für Galizien 536.922 K zu verrechnen wären. Werden diese beiden Posten berücksichtigt, so würde sich statt des mit rund 21 Millionen Kronen angenommenen Ausfalles ein Ueberschuss von 15,045.148 Kronen zu Gunsten Galiziens ergeben.

Von den Ausgaben des Eisenbahnministeriums im Betrage von 840,724.220 K entfallen auf die Betriebskosten der Staatsbahnen 608,711.660 K. Nach dem Schlüssel von 9% entfallen hievon auf Galizien . . . . . 54,784.049 K die effektiv präliminierten Betriebskosten der galizischen Staatsbahndirektionen:

Krakau . . . . .	28,032.570 K
Lemberg . . . . .	40,899.030 „
Stanislau (mit den Staatsbahnlinien der Bukowina) . .	<u>27,285.470 K</u> <i>machen aber zusammen</i> 96,217.070 K

aus. Hievon die nicht nachgewiesenen Betriebskosten der Linien in der Bukowina in Abzug gebracht, dagegen der in Galizien befindlichen Linien der Nordbahn aproximativ hinzugerechnet, ergibt aus diesem Titel einen Betrag von 103,405.049 K. Im Vergleiche mit dem nach dem Schlüssel von 9% berechneten Betrage von 54,784.049 K ergibt sich aus dem Titel der Betriebskosten der galizischen Staatsbahnlinien eine Mehrbelastung Galiziens um 48,621.000 Kronen.

Dem gegenüber stehen die effektiven Einnahmen der galizischen Staatsbahnlinien im Jahre 1913 mit einem Betrage von 146,761.000 Kronen, der Anteil an dem Mehreinkommen aus dem Transitverkehr, aus dem Verbandverkehr und aus den Jahreskarten nicht berücksichtigt, während nach dem Schlüssel von 9% von den Einnahmen des Eisenbahnministeriums bloß 79,894.345 K als auf Galizien entfallend berechnet wurde. Die Mehreinnahmen Galiziens aus dem Etat des Eisenbahnministeriums betragen somit zumindest 66,866.655 K mehr, als nach dem Schlüssel von 9%. Werden diese beiden Beträge, die Mehrbelastung aus dem Titel der Betriebskosten der galizischen Staatsbahnlinien und die Mehreinnahmen dieser Linien, in Rechnung gezogen, so ergibt sich aus diesen beiden Beträgen ein Ueberschuss von 18,245.655 Kronen, was zusammen mit dem vorher berechneten Ueberschuss von 15,045.148 K, einen Betrag von 33,290.803 Kronen ergibt, welchen Galizien zu den Staatsausgaben mehr beisteuert, als es auf dieses Land zu entfallen hätte.

Von den Einnahmen der galizischen Staatsbahnlinien im Jahre 1913 im Betrage von . . . . . 146,761.000 K die Ausgaben im Betrage von . . . . . 103,405.000 „ in Abzug gebracht, verbleiben als Netto-Einnahme der galizischen Linien. . . . . 43,356.00 K. Nachdem, wie später nachzuweisen sein wird, die Zinsen und Tilgung der auf die galizischen Linien entfallenden Staatseisenbahnschulden . . 25,150.498 K, erfordern, bringen diese Linien einen Reingewinn von . . . . . 18,205.502K welcher umso bemerkenswerter ist, als ein Teil der galizischen Linien als rein strategische Bahnen, welche im Vorhinein als passiv gedacht waren, gebaut wurden.

Wir haben an einer anderen Stelle nachgewiesen, dass von den österreichischen Eisenbahnschulden 17.1416% auf Galizien entfallen, folgerichtig müsste auf die Verzinsung und Tilgung dieser Schulden Galizien mit dem gleichen Prozentsatze belastet werden.

Die Post „Verzinsung, Tilgung und Verwaltung der Staatsschuld“ im Ausgabeetat des Finanzministeriums beträgt



509,256.869 K, wovon der Anteil Galiziens mit 9% berechnet wurde, was 45,833.118 K ergeben hat. Sondern wir von der ausgewiesenen Post die Zinsen und Tilgung der Staatseisenbahnschulden mit 146,722.000 K ab und teilen wir von demselben auf Galizien 17·1416% auf, was 25,150.498 K ergibt, so verbleiben für Verzinsung und Tilgung der anderen Staatsschulden 362,534.869 K, wovon nach dem Schlüssel von 9% auf Galizien 32,628.138 K entfallen. Zusammen mit dem auf Galizien entfallenden Betrag von 25,150.498 K an Zinsen und Tilgung der Staatseisenbahnschuld macht der Galizien belastende Betrag 57,778.636 K oder 11,945.518 K mehr, als angenommen aus, so dass die Beisteuer Galiziens sich auf 21,345.285 K ermässigt.

Alles in Allem erweist sich die viel verschiebene Passivität Galiziens im österreichischen Staatsaushalte als ein Märchen. Die bereits während des Krieges erhöhte Spiritussteuer bedeutet für Galizien eine weitere Belastung zu Gunsten des Staates und wenn — wie zu erwarten steht — nach dem Kriege das Verständnis für die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Hebung Galiziens allgemeiner werden wird, wird auch mit fortschreitender Entwicklung des Landes der allgemeine Volkswohlstand wachsen und sich das Ergebnis der direkten Steuern bessern. In einem Lande von 8 Millionen Einwohnern bedeutet jeder wirtschaftliche Fortschritt ein bedeutendes Mehrergebnis der Steuer.

Der Anteil Galiziens an dem Staatsaushalte Oesterreichs hat sich im Laufe von 25 Jahren bedeutend verändert. Die Erfordernisse des Staates haben sich im Laufe eines Vierteljahrhundertes erheblich erhöht, der Staat hat seine früheren Aufgaben erweitert, neue sind hinzugetreten, seine Ausgaben sind gewachsen und ihnen mussten die Einnahmen Schritt halten.

Szczepanowski (a. a. O.) hat es versucht den Anteil Galiziens am Staatshaushalte aus dem Staatsvoranschlage pro 1888, welchem die Ergebnisse des Jahres 1886 zu Grunde gelegt sind, nachzuweisen, und kam — nach Ausscheidung der Staatsbahnen — zum Schlusse, dass die Einnahmen aus Galizien 96,198.604 Kronen, die Ausgaben für dieses Kronland 52,482.514 K ausmachen, so dass Galizien 43,716.090 K in die Staatskasse für allgemeine Staatszwecke abführt, wovon er jedoch noch rund 20 Millionen Kronen für die Erhaltung des stehenden Heeres in Galizien in Abzug bringt. Diese Aufstellung Szczepanowski's kann mit der unserigen zum Vergleiche nicht herangezogen werden, denn aus der Aufstellung, die wir gemacht haben, geht hervor, dass die unteilbaren Ausgaben des Staates im Verhältnisse zu jenen, welche sich direkt auf die einzelnen Länder aufteilen lassen, mehr als doppelt so gross sind (222% betragen), während die allgemeinen Einnahmen kaum 130% jener ausmachen, welche auf die einzelnen Kronländer direkt aufzuteilen sind. Schon daraus ergibt es sich, dass wenn nur die direkten Ausgaben und Einnahmen, welche ein Kronland betreffen, berücksichtigt werden, eine bedeutende Verschiebung zu Gunsten des Einnahmeüberschusses herbeigeführt wird. Berücksichtigen wir in der von uns gemachten Aufstellung bloß jene Posten, welche direkt Galizien betreffen, so erhalten wir als Einnahmen 195,934.208 K, als Ausgaben 181,826.084 K, was den Betrag von 14,108.154 K ergibt, den Galizien in die Staatskasse zur Bestreitung der allgemeinen Kosten abführt. Diese Rechnung wäre aber eine verfehlte, denn sie ergreift weder alle Einnahmen aus Galizien, noch alle im Lande und für das Land geleisteten Staatsausgaben. Wenn sie sich trotzdem der von uns ermittelten Summe von 21,345.285 K nähert, welche Galizien



über seine Beteiligung hinaus der Staatskasse abführt, so darf daraus kein Schluss gezogen werden.

Eines aber geht aus dem Vergleiche mit der Aufstellung Szczepanowski's hervor: wie sehr die Leistungen des Landes, noch mehr aber die Gegenleistungen des Staates in 25 Jahren gewachsen sind.

Unsere Untersuchung, mit welcher Summe Galizien zum allgemeinen Staatshaushalte über seine Beteiligung hinaus beisteuert, könnte zu dem Schlusse verführen, dass diese ermittelte Summe von 21,345.285 K als Beitrag des Landes Galizien zum Haushalte des Staates die ganze Passivpost der Zahlungsbilanz dieses Landes aus diesem Titel bildet. Tatsächlich ist dies nicht der Fall, da eine Anzahl von Posten, welche auf Galizien entfallen nicht im Lande selbst zur Verausgabung gelangen. Hierher gehören neben dem bereits ausgewiesenen Betrage von 57,778.636 K\*) aus dem Titel des Anteiles Galizien an der Verzinsung und Tilgung der österreichischen Staatsschuld.

Gegenstand	Ausgaben in Kronen	Einnahmen in Kronen
I. Allerhöchster Hofstaat . . . . .	11,300.00	
II. Kabinetts-Kanzlei . . . . .	195.529	
III. Reichsrat . . . . .	4,181.766	
IV. Reichsgericht . . . . .	71.195	
V. Ministerrat und Verwaltungsgerichtshof . . . . .	5,873.038	3,447.100
VI. Beitrag für die gemeinsamen Angelegenheiten	427,634.787	
XVIII. Oberster Rechnungshof . . . . .	719.900	
Schliesslich die Zentralkosten aller anderen Ministerien, veranschlagt . . . . .	22,500.000	
	472,476.215	
		3,447.100
Reinausgaben . . . . .	469,029.115	

Nach dem von uns angenommenen Schlüssel von 9% trägt Galizien zu diesen Ausgaben 42,212.620 K bei. Diese 42,212.620 K gelangen gleich wie die oben ausgewiesenen 57,778.636 K, zusammen gelangt der Betrag von 99,991.256 K ausserhalb des Landes zur Verausgabung und bildet eine Passivpost der Zahlungsbilanz Galiziens. Nach Hinzurechnung von 21,345.285 K, dem Betrag des Überschusses der Leistung Galiziens gegenüber dem Staate erhalten wir den Betrag von 121,336.541 K, als den rechnungsmässig ermittelten Betrag, welcher als Anteil Galiziens an dem Staatshaushalte jährlich aus dem Lande geht. Dieser Betrag bildet eine Passivpost in einer aufzustellenden Zahlungsbilanz Galiziens.

Allerdings ist dieser hier berechnete Betrag ein fiktiver; eine genaue Aufteilung aller Galizien zugewendeter Staatsausgaben, resp. derjenigen Ausgaben, welche effektiv auf Galizien entfallen, andererseits aller aus Galizien fliessenden oder auf Galizien entfallenden Steuereinnahmen war und ist nicht durchführbar. Bei Annahme eines anderen Aufteilungsschlüssels als 9% für jene Staats-Einnahmen und Ausgaben, welche nicht als unmittelbar Galizien betreffend nachzuweisen sind, gelangt man zu einem anderen Ergebnisse. Hier ist ein weiter Spielraum gegeben. Immerhin aber soll unsere Aufstellung als ein Versuch gelten, sich über diese das Land Galizien betreffende Frage in

\*) S. S. 7 dieser Arbeit.



den allgemeinsten Umrissen zu orientieren. Eine spätere Forschung mag eine bessere und präzisere Klärung bringen.

Nachdem diese Arbeit bereits abgeschlossen war, gewann sie zufolge des Kaiserlichen Manifestes von 5. November 1916, welches die Sonderstellung Galiziens ankündigt, an unmittelbarer Aktualität.

Zwei Fragen finanzieller Natur sind es, welche die Öffentlichkeit Galiziens insbesondere jetzt beschäftigen müssen: 1) Wird Galizien nach erfolgter Sonderstellung seine volkswirtschaftlichen, kulturellen und Verwaltungsausgaben aus Eigenem bestreiten können und 2) in welchem Verhältnisse, nach welchem Schlüssel oder mit welchem Betrage hat Galizien an den den gesamten Staat betreffenden Lasten teilzunehmen?

Die erste Frage behandelt eingehend Głabiński (a. a. O.), dessen Endergebnis, dass ein sondergestelltes Galizien die Mittel zu seiner öffentlichen Verwaltung aus Eigenem zu decken in der Lage sein wird, in dieser Arbeit eine indirekte Bestätigung findet. Auf die zweite Frage kann eine präzise Antwort hier nicht gegeben werden. Denn der Betrag, welchen Galizien für die allgemeinen, den gesamten Staat Oesterreich betreffenden Ausgaben beizusteuern haben wird, hängt enge sowohl mit den Grenzen Galiziens nach Friedensschluss, als auch mit dem Ausmasse der Selbstständigkeit Galiziens zusammen. Es müsste insbesondere vorher gesetzlich festgelegt werden, welche Angelegenheiten rein als Landessache Galiziens zu behandeln sein werden, welche aber, nach wie vor, als gemeinsame Angelegenheiten des Staates verbleiben werden.

In der beispielsweise Voraussetzung, dass zu den gemeinsamen Ausgaben Oesterreichs, zu denen Galizien beizusteuern haben wird, folgende Gegenstände gehören werden — und die Beträge nach dem Staatsvoranschlage pro 1913 angenommen — (unter weiterer Voraussetzung, dass Galizien nach dem Friedensschlusse seine früheren Grenzen behält):

Allerhöchster Hofstaat. . . . .	11,300.000 K
Kabinetts-Kanzlei. . . . .	193.519 „
Reichsrat. . . . .	4,181.766 „
Beitrag zu den gemeinsamen Angelegenheiten .	427,634.787 „
Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. . .	509,256.869 „
zusammen	952,566.941 K

hätte Galizien nach dem von uns in dieser Arbeit begründeten Schlüssel 9%, d. i. . . . .	85,731.025 K.
jährlich an die Staatskasse als die auf Galizien entfallende Quote abzuführen, hiezu sind noch jene . . . . .	11,945.518 „
hinzuzurechnen, welche über den Schlüssel von 9% hinaus aus dem Titel der Verzinsung und Tilgung der Staatseisenbahnschuld des galizischen Staatsbahnnetzes entfallen, somit zusammen . .	97,676.543 K
oder 10·254% der Summe jener oben angeführten gemeinsamen Ausgaben im Betrage von 952,566.941 K.	

Mag auch weder der ermittelte Betrag von 97,676.543 K. als jährlicher Beitrag des sondergestellten Galiziens zu den gemeinsamen Ausgaben Oesterreichs, noch die Quote von 10·254% zu diesen gemeinsamen Ausgaben eine unverrückbare



sein, aber immerhin soll unsere Aufstellung als Versuch gelten, nach welcher Methode dieser Beitrag, oder aber ein Schlüssel für diesen Beitrag festgelegt werden kann.

Alle hier in Rechnung gezogenen Ziffern, insbesondere jene der Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, beziehen sich auf die Verhältnisse vor dem Kriege. Die grosse Zinsenlast der Milliarden-Kriegsdarlehen konnte hier ebensowenig berücksichtigt werden, wie jene Milliarden-Kriegsschäden, welche insbesondere Galizien erlitten hat. Bei Aufstellung eines Finanzprogrammes für ein sondergestelltes Galizien und der Regelung dessen finanziellen Verhältnisses zum Staate müssten diese beiden Gegenstände vorher geklärt und geordnet werden. Ihre Erörterung geht aber über den Rahmen dieser Arbeit hinaus.

Lemberg, im Dezember 1916.







